

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

IT Service Roßmann („ITSR“), Suhler Straße 3, 98574 Schmalkalden

## 1. Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen von ITSR, insbesondere
- Beratung
  - Hardware- und/oder Softwareüberlassung
  - Installation
  - Softwarepflege
  - Hardwarewartung
  - Netzwerkeinrichtung, Netzwerkinstallation
  - Programmierung
- (nachfolgend insgesamt „Leistungen“).

Angebot, Lieferungen und Leistungen von ITSR erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen, es sei denn, ITSR trifft mit dem Kunden eine andere Vereinbarung.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung, es sei denn, ITSR stimmt diesen ausdrücklich zu.

## 2. Angebote von ITSR, Leasing-Angebot, Rücktrittsvorbehalt

- (1) Sofern mit dem Kunden nicht anders vereinbart, sind die Angebote von ITSR freibleibend, unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung.
- (2) Ein Leasingangebot gilt vorbehaltlich der Annahme durch den Leasinggeber.
- (3) ITSR ist berechtigt, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten, wenn die angebotene Hardware aufgrund eines kurzfristigen Modellwechsels des Herstellers nicht mehr lieferbar ist.
- (4) ITSR ist ebenfalls berechtigt, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten, wenn sich durch eine vom Leasinggeber im Rahmen dessen Leasingangebots durchgeführte Bonitätsprüfung nachvollziehbare Hinweise auf Zahlungsschwierigkeiten bzw. mögliche Zahlungsunfähigkeit des Kunden ergeben.
- (5) ITSR ist weiterhin berechtigt, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten, wenn einer Lieferung ein Wirtschaftsempfang oder ein Exportverbot nach der deutschen oder einer ausländischen Rechtsordnung (insbesondere USA) entgegensteht, das ITSR oder einen Vorlieferanten betrifft.

## 3. Lieferung

- (1) ITSR ist berechtigt, Lieferungen durch Dritte ausführen zu lassen; in der Regel erfolgt die Lieferung durch den vom Hersteller bzw. Lieferanten bestimmten Transporteur.
- (2) ITSR ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn ITSR seitens seiner Vorlieferanten ebenfalls Teillieferungen erhält. Der Kunde ist berechtigt, Teillieferungen zurückzuweisen, wenn ihm diese nicht zumutbar sind.
- (3) Der Versand der Lieferung erfolgt auf Verlangen des Kunden; das Transportrisiko geht zu Lasten des Kunden, soweit es nicht durch den Lieferanten/Transporteur abgedeckt ist.
- (4) Der Kunde bestätigt ITSR auf Verlangen die ordnungsgemäße Ablieferung. Ziffer 7 bleibt unberührt.
- (5) Zur Hard- und Software liefert ITSR jeweils die vom Hersteller vorgesehene Dokumentation, insbesondere Installationsanweisung, in elektronischer, ausdrückbarer Form. Sofern vom Hersteller nur eine Dokumentation in englischer Sprache vorgesehen ist, erhält der Kunde die Dokumentation nur in englischer Sprache.

## 4. Verzögerungen

- (1) Ist die Nichteinhaltung eines Termins oder einer Frist auf ein unvorhergesehenes Ereignis oder den Lieferverzug des Vorlieferanten von ITSR zurückzuführen, verschiebt sich der Termin oder die Frist um eine angemessene Zeitspanne, unabhängig davon, ob das unvorhergesehene Ereignis bei ITSR, beim Hersteller, Vorlieferanten oder Transporteur eintritt, insbesondere bei höherer Gewalt, staatlichen Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldeter verspäteter Materiallieferung.
- (2) Derartige Ereignisse verschieben den Termin oder die Frist auch, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges seitens ITSR eintreten. Verlängert wird auch eine etwaige vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses.

## 5. Leistungen des Kunden, Mitwirkung

- (1) Der Kunde benennt ITSR einen Ansprechpartner der befugt ist, wesentliche Entscheidungen hinsichtlich der von ITSR zu erbringenden Leistungen zu treffen bzw. solche notwendigen Entscheidungen herbeizuführen.
- (2) Für die Arbeiten von ITSR stellt der Kunde die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung, insbesondere soweit Arbeiten im Hause des Kunden erforderlich sind, die dafür erforderlichen Räumlichkeiten, organisatorische und technische IT-/TK-Kapazität und Infrastruktur sowie Daten und Testdaten. Des Weiteren erbringt der Kunde die im Angebot detailliert festgelegten Vorleistungen, beispielsweise die erforderliche Datensicherung, rechtzeitig im Vorfeld der für die Leistungen von ITSR bestimmten Leistungszeit.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet die Arbeiten von ITSR bestmöglich zu unterstützen, stellt insbesondere die seinerseits erforderlichen Vorgaben für die Leistungsbeschreibung.
- (4) Von ITSR vorgelegte Leistungsnachweise werden vom Kunden unterzeichnet, es sei denn die Unterzeichnung ist für den Kunden unzumutbar.
- (5) Bei Lieferung im Rahmen eines Leasingvertrages ist der Kunde verpflichtet, den von ITSR vorgelegten Leistungs- und Liefernachweis zu unterzeichnen.
- (6) Sofern im Angebot ausdrücklich festgelegt, erstellt der Kunde bei einzelnen Netzwerkeinrichtungen bzw. Netzwerkinstallationen die Dokumentation selbst.
- (7) Der Kunde achtet auf die Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen.

## 6. Ablieferung, Abnahme

- Soweit eine der von ITSR erbrachten Leistungen eine Abnahme erfordert, gilt folgendes:
- (1) Bei erfolgreicher Abnahme einer Leistung unterzeichnen ITSR und der Kunde ein schriftliches Abnahmeprotokoll.
- (2) Eine Leistung gilt jedenfalls dann als abgenommen, wenn der Kunde über einen Zeitraum von zwei Wochen keine Mängel rügt. Ziffer 7 bleibt unberührt.

## 7. Sach- und Rechtsmängelhaftung

- (1) Ein Sachmangel liegt dann vor, wenn Leistungen nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit haben oder sich nicht zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung eignen. Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich jeweils aus der dem Angebot beigefügten Leistungsbeschreibung. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn die für die vertraglich vereinbarte Nutzung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden.

- (2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt 12 Monate und beginnt regelmäßig mit Ablieferung der Leistungen. Bei Arglist und Übernahme einer Garantie gelten stattdessen die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Kunde kann keine Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln geltend machen, wenn er selbst die Leistungen verändert hat oder durch Dritte verändert ließ, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung den Analyse- und Bearbeitungsaufwand von ITSR nicht wesentlich erschwert und der Mangel der Leistung bei Ablieferung anhaftete.
- (4) Der Kunde wird die Leistungen möglichst unverzüglich nach Ablieferung auf etwaige Mängel hin untersuchen und solche unverzüglich nach ihrer Entdeckung und möglichst schriftlich mitteilen. Werden entdeckte Mängel nicht unverzüglich mitgeteilt, kann der Kunde wegen dieser Mängel keine Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln mehr geltend machen.
- (5) Werden ITSR während der Frist gemäß Ziffer 7.2 Mängel gemeldet, wird ITSR kostenlos nach erfüllen. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung liegt bei ITSR.
- (6) Ist ITSR mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nacherfüllungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen. Daneben ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, wenn ITSR den Mangel zu vertreten hat. Das Recht zum Rücktritt und zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.
- (7) Im Falle des berechtigten Rücktritts ist ITSR berechtigt, für den vom Kunden bis zum Rücktritt gezogenen Nutzen aus der Leistung eine angemessene Nutzungsentschädigung zu verlangen. Die Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Leistung errechnet, unter Abzug einer angemessenen Minderung entsprechend dem Maß, in dem die Nutzung der Leistung aufgrund des Mangels eingeschränkt war.

## 8. Begrenzung der Schadenshöhe

ITSR haftet ausschließlich nach folgenden Bestimmungen:

- (1) ITSR haftet unbegrenzt:
- bei Vorsatz, sowie grober Fahrlässigkeit und schwerwiegendem Organisationsverschulden,
  - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens, und
  - bei Übernahme einer Garantie.
- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ITSR, wenn keiner der oben bezeichneten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- (3) Sofern keiner der Fälle von Ziffer 8.1 und 8.2 vorliegt, ist die Haftung von ITSR beschränkt auf die vertraglich geschuldete Vergütung, maximal 100.000 €. Dies gilt vor allem bei Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.
- (4) Eine Haftung ohne Verschulden ist ausgeschlossen. Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von ITSR als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen. Insbesondere ist der Kunde für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von ITSR verschuldeten Datenverlust haftet ITSR ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei der Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 9. Subunternehmer

ITSR ist zum Einsatz von Subunternehmern nach eigenem Ermessen berechtigt. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses ist der Kunde berechtigt, dem Einsatz von Subunternehmern bzw. dem Einsatz eines bestimmten Subunternehmers zu widersprechen.

## 10. Zahlung und Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. ITSR ist berechtigt, Teilrechnungen zu legen.
- (2) Sämtliche Preise verstehen sich ggf. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Im Falle des Verzuges, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit (siehe Ziffer 10.1) und Rechnungszugang, berechnet ITSR Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt.
- (4) ITSR behält sich das Eigentum an der Lieferung vor, und zwar bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus den Vertragsbeziehungen und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug und tritt ITSR deswegen vom Vertrag zurück, ist ITSR berechtigt, die Lieferung herauszuverlangen.

## 11. Datenschutz

ITSR verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu wahren.

## 12. Schufa-Regelung

ITSR kann seine Forderungen gegen Ausfall versichern (Warenkreditversicherung). Im diesem Fall ist ITSR berechtigt und verpflichtet, den Versicherer bzw. die Schufa oder eine Gesellschaft mit ähnlicher Funktion bei Zahlungsverzug des Kunden zu informieren.

## 13. Sonstiges

- (1) Der Kunde ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Forderungen aufzurechnen.
- (2) Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und ITSR unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz von ITSR bzw. der Sitz des Lieferanten. Gerichtsstand ist Meiningen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen und sonstige Nachträge des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.
- (5) Sollten einige Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten